Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 40/22 20.11.2024

In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten
Grundbesitz: Grundstück
eingetragen im Grundbuch von Rohrbach, Blatt 5812:

Lfd. Nr.	Gemarkung Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	09 2131/11	Gebäude- und Freifläche Sportplatzstraße	255

Objekt:
Wohnhaus in 66386 St. Ingbert-Rohrbach, Sportplatzstraße 18.

Beschreibung (ohne Gewähr):
Wohnhaus eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, unterkellert (außer Anbau), Satteldach
KG: 1 K, Hzg., WK
EG: 2 ZK, WC, Flur ca. 61,00 m²
DG: 2 ZB/Du/WC, Vorplatz ca. 35,00 m²

Grundstücksgröße: 255,00 m²

1

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 01.04.2025, 08:45 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 104.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Vakhmenin
Rechtspflegerin

Beglaubigt
St. Ingbert, 10.12.2024

(Waßner)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de